

II. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung für die gemeinsame AöR“ Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/Brohltal“ vom 04.08.2008.

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) sowie des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) hat der Verwaltungsrat der AöR folgende II. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung über die gemeinsame „AöR“ Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/Brohltal vom 04.08.2008 erhält folgende Fassung:

§ 2: Aufgaben der Anstalt

(1) Die Verbandsgemeinden Bad Breisig und Brohltal - im folgenden Verbandsgemeinden genannt - übertragen der Anstalt die ihren Eigenbetrieben gemäß § 52 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in Verbindung mit § 18a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Aufgabe der Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 86 a Abs. 3 GemO; die Aufgabe der Abwasserbeseitigung selbst, das hierzu notwendige Anlagevermögen sowie die Entgeltshoheit verbleiben bei den Verbandsgemeinden. Die Anstalt hat demnach die Durchführung der Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe sicherzustellen. Zu der Durchführung der Abwasserbeseitigung gehört insbesondere, dass auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen zu betreiben. Die Anstalt hat Schmutz- und Oberflächenwasser von den in den Verbandsgemeinden gelegenen Grundstücken - aufgrund besonderer Vereinbarungen auch aus dem Gebiet der benachbarten Kommunen - abzuleiten und umweltgerecht zu beseitigen.

Einzelheiten der übertragenen Aufgabe ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

- (2) Die kommunalen Vertretungsorgane der Verbandsgemeinden können der Anstalt nach § 86a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung beider Verbandsgemeinden.
- (3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (4) Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.
- (6) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für die einzelne Verbandsgemeinde tätig wird.
- (7) Die Anstalt nimmt die Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung für den Abwasserzweckverband „Oberes Nettetal“ entsprechend den Regelungen des § 5 der Betriebssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Nettetal“ wahr. Hierzu gehören auch die Aufgaben der Sonderkasse des Abwasserzweckverbandes nach § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung.

Artikel 2

§ 2 der Satzung über die gemeinsame „AöR“ Entsorgungs- und Servicebetrieb Bad Breisig/Brohltal vom 04.08.2008 erhält folgende Fassung:

§ 8: Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und 3/4 der Vertreter der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.
- (8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

Artikel 3

Die Anlage zur Satzung der AöR wird im § 3 Nr. 1 ergänzt. Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Kaufmännische Aufgaben

1. Die Aufgabe umfasst in kaufmännischer Hinsicht die ordnungsgemäße Erledigung aller betriebsbedingten Aufgaben, soweit rechtlich und kaufmännisch geboten. Die Anstalt hat die Abwasserbeseitigung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen.

Dazu gehören insbesondere:

- Buchführung und Rechnungslegung,
- Erstellung des Jahresabschlusses,
- Vorbereitung von Förderanträgen, Verwendungs nachweisen und Vergaben,
- Mitwirkung bei Verträgen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen,
- Betreuung von Investitionen der Verbandsgemeindewerke,
- Mitwirkung bei behördlichen Genehmigungsverfahren.
- Wahrnehmung der Kassengeschäfte entsprechend § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung der Verbandsgemeinde Bad Breisig in der Fassung vom 02.12.2016, der Verbandsgemeinde Brohltal vom 16.12.2016 sowie § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Nettetal“ vom 01. 12.2017
- Ausgenommen sind die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde.

2. Die Anstalt erstellt den Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke für den Bereich der Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts sowie die Entgeltkalkulation nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzen Rheinland-Pfalz (KAG).

Die Satzungsänderungen treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Bad Breisig, den 01. Dezember 2017
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig

Bernd Weidenbach
Vorsitzender des Verwaltungsrates